

# **Satzung des gemeinnützigen Vereins Malawi Goodlife e. V. mit Sitz in Haus Alsbach, 51766 Engelskirchen**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1 Der Verein führt den Namen „Malawi Goodlife“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Malawi Goodlife e. V.“
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Haus Alsbach, 51766 Engelskirchen.
- 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist als Nichtregierungsorganisation (NGO) die Förderung der Volkerverständigung zwischen Afrika und Deutschland, die Förderung der schulischen und der beruflichen Ausbildung in Afrika, die wirtschaftliche, technische und akademische Entwicklung in Afrika zu unterstützen, sowie Afrika entwicklungspolitisch und humanitär zu fördern und zu beraten. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Der Verein hat die Aufgaben,

- a) Menschen in Afrika, insbesondere in Malawi, durch die Durchführung oder Unterstützung konkreter Projekte zu helfen
- b) Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen zur Förderung und Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen zu sammeln und entgegenzunehmen
- c) ein Netzwerk aufzubauen, das dem sozialen und kulturellen Austausch dient und die Intensivierung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen afrikanischen Ländern und deutschen Institutionen, Organisationen, Behörden, Unternehmen und Privatpersonen erleichtert.
- d) zur Bildungsarbeit und gesundheitlichen Aufklärung besonders unter der Landbevölkerung beizutragen
- e) persönliche Begegnungen und Zusammenführungen von Einwohnern, z.B. Künstlern, Akademikern usw., binational zu verwirklichen.

- 1 Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
- 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der – Abgabenordnung.
- 3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die oben genannten Aufgaben
- 4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

- 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Lichtbrücke e. V. in 51766 Engelskirchen, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, wie z.B. die Förderung kultureller Beziehungen.

### **§ 3 Eintritt von Mitgliedern**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürften der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Soweit der Vorstand den Antrag ablehnt, hat er den Aufnahmeantrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2 Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein austreten.

### **§ 5 Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder wenn es mehr als sechs Monate mit der Zahlung mindestens eines Jahresmitgliedsbeitrags in Verzug ist und es trotz Mahnung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat seit Mahnung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht zahlt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Bei der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.

### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Der Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

## **§ 8 Mitgliederversammlungen**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

## **§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

## **§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

- 1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- 2 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Änderung des Vereinszwecks ist eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 3 Abstimmungen erfolgen grds. durch Handaufheben. Der Versammlungsleiter kann ein anderes Abstimmungsverfahren festlegen. Wenn ein Zehntel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

## **§ 11 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer (§ 10) in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.